

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wer freut sich nicht, wenn ihm etwas geschenkt wird? Doch für Ärzte, Zahnärzte und alle anderen Angehörigen von Gesundheitsfachberufen könnte sich die Freude bald in Grenzen halten, denn sie laufen Gefahr, dass ihnen die Annahme eines Geschenks als Bestechlichkeit ausgelegt und strafrechtlich verfolgt wird. Grund dafür ist ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, den das Bundeskabinett am 29. Juli 2015 beschlossen hat. Tritt das Gesetz in dieser Form tatsächlich in Kraft, sollen Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen ab 2016 mit Haftstrafen von bis zu fünf Jahren bestraft werden. Ob und in welcher Form das Gesetz die weiteren parlamentarischen Hürden nimmt, bleibt jedoch abzuwarten.

Genießen Sie daher erst einmal Ihren wohlverdienten Urlaub und lassen Sie sich von gutem Wetter und viel Sonnenschein verwöhnen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Freiberuflich oder gewerblich – das ist hier die Frage?

Ambulante Pflegedienste können verschiedenartige Einkünfte erzielen

In aller Regel haben Pflegedienste entweder freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte. Ein als Einzelunternehmen geführter ambulanter Pflegedienst kann jedoch auch beide Einkunftsarten nebeneinander erzielen. Dies hat auch steuerliche Folgen.

Katalogberuf ist nur Indiz für freiberufliche Tätigkeit

Eine freiberufliche Tätigkeit setzt zunächst einmal zwingend voraus, dass die ausgeübte Tätigkeit einem der im Einkommensteuergesetz aufgeführten Katalogberufe entspricht oder diesen sehr ähnlich ist. So sind die Berufe des Krankenpflegers, der Krankenschwester sowie des Altenpflegers mit dem im Gesetz genannten Krankengymnasten vergleichbar. Kranken- und Altenpflegehelfer gehören hingegen aufgrund ihrer kürzeren Ausbildung nicht zu den anerkannten ähnlichen Berufen. Doch ein bestimmter staatlicher Abschluss allein genügt noch nicht.

Es kommt auch auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten an. Das Leistungsspektrum eines ambulanten Pflegedienstes umfasst einerseits die häusliche Krankenpflege i. S. d. § 37 SGB V und andererseits die häusliche Pflegehilfe i. S. d. § 36 SGB XI. Dabei ist die häusliche Krankenpflege von pflegerischen Maßnahmen gekennzeichnet, die helfen, Krankheiten zu heilen, eine Verschlimmerung zu vermeiden oder Beschwerden zu lindern. Im Gegensatz dazu gehören die Leistungen der häuslichen Pflege nicht zu den freiberuflichen Tätigkeiten, denn hier stehen die Pflegemaßnahmen nicht vorrangig im Zusammenhang mit einer Krankheit. Vielmehr sind es Hilfeleistungen zum Bewältigen der Anforderungen des täglichen Lebens, wie Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie die hauswirtschaftliche Versorgung rund um das Einkaufen und Kochen.

Eine weitere Voraussetzung für die Freiberuflichkeit besteht darin, dass der Pflegedienstinhaber seine Tätigkeit leitend und eigenverantwortlich ausübt. Das bedeutet jedoch nicht, dass er allein tätig sein muss. Ein ambulanter Pflegedienst kann auch dann freiberuflich geführt werden, wenn fachkundiges Personal eingesetzt wird. Allerdings muss der Pflegedienstinhaber dabei auch der Tätigkeit seines Personals durch Vorgaben, durch Mitarbeit an den zu pflegenden Personen und durch Kontrollen den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrücken.

Häusliche Pflegehilfe ist immer gewerblich

Werden die genannten Kriterien für freiberufliche Tätigkeiten nicht erfüllt, liegen gewerbliche Tätigkeiten vor, die grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig sind. Da Pflegedienste in aller Regel sowohl häusliche Krankenpflege als auch häusliche Pflegehilfe anbieten, müssten sie ihre Tätigkeiten eigentlich in gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten aufteilen, um der Gewerbesteuer zu entgehen. Doch meist lässt sich diese aufwendige Aufteilung vermeiden, denn es gibt es eine Gewerbesteuerbefreiungsvorschrift für ambulante Pflegedienste. Voraussetzung ist, dass die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen wurden. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die gesamte Tätigkeit eines Pflegedienstes gewerbesteuerfrei – also insbesondere auch bezogen auf den Bereich der häuslichen Pflegehilfe.

Die gute Nachricht: Auch ambulante Pflegedienste in der Rechtsform einer Personengesellschaft profitieren von der Gewerbesteuerbefreiung und müssen die sonst bei Personengesellschaften so gefährliche gewerbliche Abfärbung nicht befürchten. Nach der sogenannten Abfärbetheorie werden bei Personengesellschaften regelmäßig sämtliche Einkünfte gewerblich, sofern bei ihnen Einnahmen von mehr als 24.500 Euro im Jahr oder verhältnismäßig mehr als 3 Prozent des Gesamtumsatzes gewerblich sind. Eine dieser Grenzen kann beispielsweise durch die häusliche Pflegehilfe relativ leicht überschritten werden. Doch diese Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte greift nicht, wenn bei einer Personengesellschaft die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung vorliegen.

Von der Gewerbesteuerbefreiung können unter den genannten Voraussetzungen selbst Pflege-GmbH's profitieren, die schon aufgrund ihrer Rechtsform stets und in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte erzielen.

Hinweis:

Sollte dennoch in dem einen oder anderen Fall Gewerbesteuer entstehen, muss es trotzdem zu keiner wesentlich höheren Steuerbelastung kommen, da Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anrechnen können - in vielen Fällen sogar vollständig. Gern beraten wir Sie zu dieser Thematik in einem persönlichen Gespräch.

Nicht nur Rettungseinsätze sind steuerbegünstigt

Auch Vergütungen für Hintergrunddienste im Hausnotruf können steuerfrei sein

Ob Fanmeilen, Open Air-Konzerte oder Fußballspiele - ohne Rettungssanitäter sind solche Großveranstaltungen undenkbar. Aber auch bei Notfällen im häuslichen Bereich sind Rettungskräfte im Einsatz. Viele von ihnen sind dabei in ihrer Freizeit - neben einer Hauptbeschäftigung - ehrenamtlich tätig. Doch solche Rettungseinsätze müssen von den Rettungsleitstellen koordiniert werden. Gleiches gilt für die Anrufe über Hausnotrufdienste. Diese werden insbesondere von älteren Menschen oder Pflegebedürftigen genutzt, die alleine in ihrer Wohnung leben. Ganz gleich ob die Rettungskräfte vor Ort zum Einsatz kommen oder im Hintergrunddienst tätig sind, sie erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in aller Regel nur eine kleine Aufwandsentschädigung. Diese kann bis zu 2.400 Euro jährlich steuerfrei sein (sog. Übungsleiterfreibetrag). Voraussetzung ist, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit als Ausbilder, Erzieher oder Übungsleiter, eine nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen handelt und der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist bzw. ein Verein, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Diese Voraussetzungen erfüllen z. B. die freien Wohlfahrtsverbände.

Bisher wurde diese Steuervergünstigung aber nur gewährt, soweit die Vergütungen auf die tatsächlichen Rettungseinsätze entfielen. Bei Hausnotrufdiensten gibt es aber auch noch den Hintergrunddienst, der rund um die Uhr Alarmanrufe entgegennimmt, die Funktionsfähigkeit der Hausnotrufgeräte gewährleistet und die Einweisung, Einrichtung, Wartung sowie Überprüfung der Hausnotrufgeräte übernimmt. Die darauf entfallenden Vergütungen wurden bislang steuerpflichtig behandelt. Dieser Auffassung der Finanzverwaltung erteilte das Finanzgericht Köln nun eine Absage. Die Richter entschieden, dass auch ehrenamtliche Helfer im Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes die Steuerbefreiung beanspruchen können. Denn für einen Rettungshelfer sei es eine unabdingbare Voraussetzung, sich für einen Rettungseinsatz bereitzuhalten. Insoweit müsse diese Bereitschaft auch unter die Steuerbefreiung fallen, so die Richter. Damit kann eine Aufwandsentschädigung auch für Ruhe- bzw. Bereitschaftszeiten steuerfrei gezahlt werden. Allerdings hat das Finanzgericht die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Ob die obersten Finanzrichter die ehrenamtlich Tätigen stärken oder der Finanzverwaltung Recht geben, bleibt abzuwarten.

Ehrenamtspauschale kann zusätzlich gewährt werden

Eine andere Form der staatlichen Förderung ehrenamtlicher Arbeit ist die Ehrenamtspauschale in Höhe von jährlich 720 Euro. Dieser Freibetrag gilt für jede Tätigkeit, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine kirchliche Einrichtung ausgeübt wird, z. B. als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart - oder Gerätewart. Für die gleiche Tätigkeit werden jedoch nur der Übungsleiterfreibetrag oder die Ehrenamtspauschale gewährt. Wer also im Hintergrunddienst eines Hausnotrufdienstes tätig ist, kann nicht (2.400 Euro + 720 Euro =) 3.120 Euro steuerfrei vereinnahmen. Werden jedoch zwei unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt, wird die Ehrenamtspauschale zusätzlich zum Übungsleiterfreibetrag bzw. zum Steuerfreibetrag für Betreuer gewährt.

Beispiel:

Eine Zahnarzthelferin erhält für ihre nebenberufliche Tätigkeit im Hintergrunddienst eines Hausnotrufdienstes e.V. eine Aufwandsentschädigung von 3.000 Euro im Jahr. Darüber hinaus erhält sie als ehrenamtliche Betreuerin 1.200 EUR.

Von den 3.000 Euro für den Hintergrunddienst sind 2.400 EUR steuerfrei. Der Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Betreuer wird nicht zusätzlich gewährt, weil der Höchstbetrag bereits mit der Übungsleiterpauschale ausgeschöpft ist.

Für die Betreuungstätigkeit kann sie jedoch 720 Euro steuerfrei vereinnahmen (Ehrenamtszuschale). Steuerpflichtig sind somit insgesamt 1.080 Euro (3.000 Euro – 2.400 Euro = 600 Euro und 1.200 Euro - 720 Euro = 480 Euro).

Hinweis:

Nur eine nebenberufliche Tätigkeit wird belohnt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle umfasst oder überhaupt kein Hauptberuf ausgeübt wird, wie bei Studenten oder Rentnern. Mehrere gleichartige Tätigkeiten, z. B. Büroarbeiten bei drei Vereinen von jeweils weniger als einem Drittel der Vollzeit einer Bürokraft, werden zusammengerechnet; mehrere verschiedenartige Tätigkeiten sind jeweils gesondert zu beurteilen. Es ist auch nicht möglich, eine gleichartige Tätigkeit bei einem Arbeitgeber formal in eine haupt- und in eine nebenberufliche Beschäftigung aufzuteilen.

Korruption im Gesundheitswesen soll strenger bestraft werden Bundesregierung legt Gesetzentwurf vor

„Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen.“ Mit diesen Worten beginnt der Entwurf zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen, den das Bundeskabinett vor wenigen Tagen beschlossen hat. Mit den neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch sollen Gesetzeslücken geschlossen werden, um Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen besser strafrechtlich bekämpfen zu können.

Urteil des Bundesgerichtshofes löste Diskussion aus

Warum das Ganze? Nachdem der Bundesgerichtshof 2012 entschieden hatte, dass Vertragsärzte weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen tätig werden und die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches damit nicht einschlägig sein können, forderten viele Politiker, diese Gesetzeslücken zu schließen. Ob neue Straftatbestände tatsächlich erforderlich sind, wird insbesondere von Ärzteverbänden und der Industrie weiterhin stark angezweifelt, denn bereits nach den einschlägigen Berufsgesetzen und Berufsordnungen der Ärzte und Zahnärzte, aber auch der Heil- und Heilhilfsberufler sowie Apotheker sind Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit verboten.

Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren drohen

Der Gesetzentwurf sieht sowohl bei Bestechlichkeit als auch bei Bestechung Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen vor (§§ 299a und 299b StGB n.F.). Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, d. h. Vorteile großen Ausmaßes oder gewerbliche bzw. bandenmäßige Taten, sollen mit Haftstrafen bis zu fünf Jahren bestraft werden. Die Anträge auf Strafverfolgung können die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Kammern und die Kostenträger stellen, bei einem besonderen öffentlichen Interesse kann auch die Staatsanwaltschaft von sich aus tätig werden.

Betroffen sind neben Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten auch Apotheker und alle Angehörigen von Heilberufen, deren Tätigkeit eine staatliche Ausbildung erfordert. Nach dem Gesetzentwurf machen sich Ärzte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe strafbar, wenn sie z. B. von Pharmafirmen Geld oder Sachleistungen annehmen und dafür die Medikamente der jeweiligen Pharmafirma verschreiben. Aber auch die Zuweisung von Patienten wird unter Strafe gestellt, denn als Bestechung gilt auch, wenn ein Arzt Patienten an ein bestimmtes Krankenhaus überweist und dafür eine Prämie erhält. Das Gesetz bedeutet zwar nicht, dass ein Arzt überhaupt keine Geschenke mehr annehmen darf, denn bestechlich ist er nur dann, wenn er für das „Geschenke“ eine Gegenleistung erbringt. Doch was schon als Gegenleistung anzusehen ist und was noch nicht, dürfte sich oftmals als schwierig erweisen.

Hinweis:

Das Gesetz muss noch die parlamentarischen Hürden nehmen, bevor es in Kraft treten kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Vorschläge unverändert in die Praxis umgesetzt werden und ob die verschärften strafrechtlichen Bestimmungen tatsächlich ab 2016 gelten werden.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.